



21. März 2002

Gemeinderat
9323 Steinach

VII 7 Steinach: 1. Nachtragsgenehmigung zum Zonenplan

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 29. Juni 1999 hat das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde genehmigt. Die Zuweisung der Parz.Nr. 838 zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist damals von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt worden. Zwischenzeitlich hat die Bürgerschaft dem Baukredit für den Neubau der auf der fraglichen Parzelle geplanten Sportanlage Bleiche zugestimmt. Über Ihr dieses Gebiet betreffendes Genehmigungsgesuch kann daher im Rahmen einer 1. Nachtragsgenehmigung zum Zonenplan entschieden werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Zuweisung der Parz.Nr. 838 zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung